Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 19 vom 01.12.2011, Seite 1189; Änd. Nr. I/5 vom 13.02.2014 S. 89, Änd. Nr. I/61 vom 23.12.2015 S. 1846, Änd. AM I/48 vom 10.10.2019 S. 1060, Änd. AM I/20 v. 14.04.2021 S. 385, Änd. AM I/28 v. 17.09.2026 S. 634

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08.04.2026 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.07.2026 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die fünfte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2011 S. 1189), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2019 S. 1060), am 02.09.2026 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. Nr. 78); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 7 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2026 (Nds. GVBl. Nr. 49); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 7 Satz 1 NHZG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Sommersemester 2027.

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Angewandte Informatik“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) [1]Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. [2]Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass der*die Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt. [2]Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Angewandte Informatik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. [3]Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL http://anabin.kmk.org niedergelegt sind. [4]Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. [2]Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) [1]Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. [2]Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von wenigstens 90 Anrechnungspunkten in der Informatik, der Angewandten Informatik, den mathematischen Grundlagen und den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen. [3]Es müssen wenigstens 60 Anrechnungspunkte in der Informatik und der Angewandten Informatik sowie wenigstens 15 Anrechnungspunkte in den mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen nachgewiesen werden. [4]Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Sätzen 2 und 3 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein

muss, auflösend bedingt. [5]Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. [6]Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Abweichend von Absatz 3 weisen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums zusätzlich durch erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstests nach Maßgabe des § 3 nach.

(5) [1]Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch einen deutschsprachigen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss aufweisen, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. [2]Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. [3]Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerber*innen, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerber*innen, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) [1]Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. [2]Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. [3]Als Nachweis dienen insbesondere:

a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;

d) „International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 5.5;

e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;

f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

[4]Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. [5]Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, oder eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch" innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

(7)[1]Die Nachweise nach Absätzen 5 und 6 sind entbehrlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist, oder die über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. [2]Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. [3]Als Nachweis dienen insbesondere:

a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III;

b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;

c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;

d) „International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 6.5;

e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;

f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte.

[4]Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. [5]Als Nachweis hervorragender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

(8) Stellt der*die Bewerber*in dar, dass die Erbringung des Nachweises nach den Absätzen 5, 6 oder 7 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, kann die Auswahlkommission eine vorläufige Zugangsberechtigung aussprechen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn der*die Bewerber*in aus Gründen, die er*sie nicht zu vertreten hat, den Sprachnachweis nicht fristgerecht vorlegen kann. Darunter fallen insbesondere der Aufenthalt in Krisen- und Kriegsgebieten oder vergleichbaren Gefahrenlagen, insbesondere wenn dadurch der Zugang zu Prüfungsangeboten unmöglich oder unzumutbar ist. Der Antrag ist zu begründen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission.

(9) [1]Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. [2]Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. [3]Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach Absatz 8 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis der Sprachkenntnisse nach Absätzen 5, 6 oder 7 auflösend bedingt. [4]Die Nachweise sind bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. [5]Sofern der*die Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass der*die Bewerber*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 4 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistungen ausschließlich ein forschungsbezogenes Praktikum und die Abschlussarbeit fehlen oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen zehn Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 3 Eignungstest

(1) [1]Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit der*die Bewerber*in vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung ein fachlich einschlägiges Vorstudium absolviert hat und für das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ geeignet ist. [2]Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Informatik, Mathematik und Statistik.

(2) [1]Zur Teilnahme am Eignungstest ist eine Registrierung des*der Bewerber*in über ein durch die Universität bereit gestelltes Online-Portal erforderlich. [2]Nach der Registrierung erhalten Bewerber*innen einen individuellen Zugangscode.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

a) Der Test wird über die Lernplattform „OpenILIAS“ der Georg-August-Universität Göttingen angeboten und kann im Zeitraum 15.09. bis 15.10. für das Wintersemester und 15.03. bis 15.04. für das Sommersemester jederzeit durch registrierte Bewerber*innen absolviert werden, jedoch je Bewerber*in nur einmal; der individuelle Zugangscode wird mit Beginn der Bearbeitung verbraucht.

b) Der Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt.

c) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Test durchgeführt. Der*die Bewerber*in hat bei den elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit

den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er*sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.

d) Ein*e Bewerber*in, der*die den Eignungstest ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist nach Buchstabe a) absolviert, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, an dem nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(4) [1]Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten MC-Aufgaben oder der insgesamt erreichten Punkte. [2]Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn der*die Bewerber*in mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet oder mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von dem*der Bewerber*in zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von dem*der Bewerber*in erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. [3]Das Ergebnis des Eignungstests wird dem*der Bewerber*in in Textform mitgeteilt.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) [1]Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. [2]Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.12. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. [3]Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. [4]Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse des*der Bewerber*in in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;

c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache nach § 2 Abs. 5, 6 oder ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 7;

d) gegebenenfalls das Ergebnis des Eignungstests nach § 3;

e) eine Erklärung darüber, ob der*die Bewerber*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

(3) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, dass er*sie aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) [1]Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. [3]Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik eingesetzt. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. [5]Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte),

b) für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind (max. 5 Punkte),

c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit dem*der Bewerber*in (max. 24 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerber*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) [1]Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. [2]Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. [3]Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) [1]Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 80 Punkte erreichbar sind. [2]Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden dem*der Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,
größer 4,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) für besondere fachbezogene Leistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden dem*der Bewerber*in maximal 5 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Leistung	Punkte
Stipendien	3
Auslandssemester	3
Berufspraktika außerhalb der Universität im Umfang von mind. 8 Wochen	2
Grundständige Berufsausbildung insbesondere als Fachinformatiker/-in	2
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, beispielsweise als studentische Hilfskraft im Umfang von mind. 8 Wochen	1
Mitarbeit in einem Universitätsgremium im Umfang von mind. 1 Jahr	1

c) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden dem*der Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ca) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden dem*der Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die fachlichen Kenntnisse sind

ausgezeichnet	18 Punkte,
sehr gut	16 Punkte,
gut	14 Punkte,
befriedigend	12 Punkte,
ausreichend	10 Punkte,
knapp ausreichend	8 Punkte,
mangelhaft	6 Punkte,
schwach	4 Punkte,
sehr schwach	2 Punkte,
ungenügend	0 Punkte.

cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden dem*der Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	6 Punkte,
überzeugend	4 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) [1]Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. [2]Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) [1]Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit der*die Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. [2]Für die Durchführung der Auswahlgespräche gelten folgende Grundsätze:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der zweiten Juni-Hälfte für das Wintersemester und in der ersten Dezember-Hälfte für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber*innen sowie in begründeten

Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität des*der Bewerber*in zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jedem*r Bewerber*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des*der Bewerber*in und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

a) besondere fachliche Kenntnisse~~,~~ und

b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den*die Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe c).

(4) [1]Ein*e Bewerber*in, der*die ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. [3]Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. [4]Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) [1]Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. [2]In diesem werden Fristen festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in sich einzuschreiben und schriftlich zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. [3]Liegen der Universität

a) die Einschreibung oder

b) die Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. [4]Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) [1]Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des*der zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt sind. [2]Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerber*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu

erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. [4]Legt der*die Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist er*sie vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. [5]Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) [1]Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Absätze 4 und 5 durchgeführt. [2]Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. [3]Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. [4]Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. [2]Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben. [3]Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. [4]Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber*innen vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstigen Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9a Quotierung

(1) [1]Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 30 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet. [2]Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.

(2) [1]Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

a) Bei der Ranglistenerstellung nach §§ 6 Abs. 1, 4 und 5, 8 Abs. 3 werden Punkte aufgrund des Ergebnisses des Eignungstests nach § 3 zusätzlich berücksichtigt. Je nach Ergebnis des Eignungstests werden dem*der Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Hat der*die Bewerber*in in folgendem Umfang über die für das Bestehen nach § 3 Abs. 4 Satz erforderliche Anzahl hinaus MC-Fragen richtig beantwortet bzw. Punkte erreicht, werden ihm*ihr Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mindestens 85 %	20 Punkte;
mindestens 77 %	18 Punkte;
mindestens 69 %	16 Punkte;
mindestens 61 %	14 Punkte;
mindestens 53 %	12 Punkte;
mindestens 45 %	10 Punkte;
mindestens 37 %	8 Punkte;
mindestens 29 %	6 Punkte;
mindestens 21 %	4 Punkte;
mindestens 13 %	2 Punkte;
unter 13 %	0 Punkte.

b) Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 9 Punkten zusätzlich berücksichtigen. [3]Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der*die Bewerber*in

a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,

b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,

c) einem Entwicklungsland angehört,

d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.10. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 6 hinzugerechnet.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten; Schlussbestimmung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2027. [3]Zugleich tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2004 S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2019 S. 1060) außer Kraft.